

43/93



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

**E** 9. JULI 1979  
Kantonales  
Amt für Raumplanung  
*HBI*

3. Juli 1979

Nr. 3759

I.

Ab 27. Mai 1979 wurden die SZB-Eilzüge auf der Strecke zwischen Bern und Solothurn verdoppelt, um die Leistungsfähigkeit des Bahnbetriebes zu verbessern. Aus diesem Grunde wurde auf den gleichen Zeitpunkt der Personenverkehr zwischen Solothurn und Jegenstorf eingeschränkt. Im Solothurner Vorortsverkehr werden die Aufgaben der wegfallenden Personenzüge durch einen Busbetrieb übernommen. Eine dieser neuen Buslinien verbindet den Bucheggberg mit der Stadt Solothurn und durchfährt auch die Gemeinde Biberist. Es sind deshalb in Biberist Haltestellen zu schaffen, die nach § 25 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 von der Fahrbahn getrennt sein müssen, so dass das Ein- und Aussteigen der Personen ausserhalb des Strassenareals auf sichere Art und Weise erfolgen kann. Dieser Umstand hat das Bau-Departement (Tiefbauamt) veranlasst, mehrere Möglichkeiten zu studieren. Die Haltestellen müssen unbedingt in der Bernstrasse (T 12) erstellt werden, weil die Kurse über die T 12 und über den Bleichenberg zirkulieren müssen. In einer ersten Planungsphase waren die Haltestellen unmittelbar nach der Kurve beim Restaurant St. Urs auf Land der Gemeinde Biberist vorgesehen. Vom Standpunkt der Verkehrssicherheit aus musste jedoch diese Variante fallengelassen werden, weil erstens der auf der Kurveninnenseite anhaltende Busfahrer beim Wegfahren keine Sicht nach hinten hat und zweitens der auf der Südseite weggehende Bus die Rechtsabbiegespur überqueren muss. Ein zweiter Vorschlag sah die Bushaltestellen vor der Kantonalbank und der Turnhalle vor. Die zuständigen Gemeindebehörden von Biberist sprachen sich jedoch eindeutig gegen diese Lösung aus, weil die Gefährdung der Kinder, die dort die Schule besuchen und die Kantonsstrasse an dieser Stelle überqueren müssen, zu gross sei. Der Gemeinderat verlangte daher eine Verschiebung nach Westen in Richtung Lohn/Ammannsegg.

Die Haltestellen wurden im nächstgelegenen unüberbauten Gelände geplant, was nicht nur finanzielle Vorteile hat, sondern auch die Haltestellen aus dem Bereich der unübersichtlichen St. Ursenkurve legt, wodurch die Gefährdung der Schüler wesentlich verringert wird. Diesen offensichtlichen Vorteilen der Verkehrssicherheit, die im öffentlichen Interesse liegen, steht möglicherweise der Nachteil gegenüber, dass die Haltestellen nicht mehr genau im Zentrum liegen. Die Busbetriebe nehmen diese unvermeidliche Tatsache in Kauf; es handelt sich um unerhebliche "Mehrwege", die übrigens nicht für alle Benützer im Einzugsbereich gelten.

## II.

Die öffentliche Planaufgabe des genannten Projektes erfolgte in der Zeit vom 5. März bis 5. April 1979 nach den Bestimmungen des Baugesetzes (§§ 12 ff. BauG). Während dieser Frist reichten 4 Grundeigentümer, nämlich die Wasserversorgungsgenossenschaft Rabizoni, die Wohnbau- und Siedlungsgenossenschaft, die Erbgemeinschaft Burki, vertreten durch lic. iur. Heinz Burki, alle Biberist, Einsprachen ein.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

## III.

Alle Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan betroffenen Gebiet der Gemeinde Biberist mit Ausnahme der Wasserversorgungsgenossenschaft Rabizoni, die Eigentümerin der Wasserleitungen ist, die durch die geplanten Bushaltestellen überquert werden.

Die Einsprecher sind legitimiert und ihre Einsprachen fristgerecht eingereicht worden, so dass darauf einzutreten ist.

### 1. Wasserversorgungsgenossenschaft Rabizoni

Die Einsprecherin verlangt eine vollständige Sicherstellung der Wasserversorgung. Sie befürchtet, dass die Wasserleitung mit drei Schiebern, welche die Strasse quer durchläuft, durch den Druck und das Gewicht der Autobusse zerstört werden könnte. Gegen die Bushaltestellen selbst hat sie nichts einzuwenden.

Dieses Begehren ist verständlich, gehört aber nicht ins Plangenehmigungsverfahren, sondern ist Bestandteil des Landerwerbsverfahrens. Nachdem der Einsprecherin zugesichert wurde, die entsprechenden Vorkehren beim Landerwerbsverfahren zu regeln, hat die Wasserversorgungsgenossenschaft ihre Einsprache zurückgezogen. Diese kann abgeschrieben werden.

## 2. Wohnbau- und Siedlungsgenossenschaft

Die Genossenschaft ist mit der geplanten Bushaltestelle nicht einverstanden und sieht in der Ausführung derselben eine Entwertung des Grundstückes GB 495. Die Entwertung begründet sie damit, dass durch die Verschiebung der Baulinie die Ueberbaubarkeit der Bauparzelle leide, dass die Zufahrt zum Grundstück erschwert werde und durch den Busbetrieb unzumutbare Lärm- und Abgasimmissionen entstehen würden. Gegenüber dem Wartehäuschen müsse ein gewisser Gebäudeabstand eingehalten werden, wodurch die an sich schon beschränkte Grundstückstiefe eine vernünftige Bebauung verunmögliche. Zudem stellt die Genossenschaft die Zweckmässigkeit des geplanten Standortes der Bushaltestellen in Frage.

Der Standort der geplanten Bushaltestellen ist vom verkehrstechnischen Standpunkt aus in Ordnung. Bushaltestellen müssen vor allem folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen von der Sicherheit her richtig gestaltet und angemessen erreichbar sein, damit sie von den Fahrgästen angenommen werden. Die Bushaltestellen liegen ca. 240 m vom Gemeindehaus entfernt. Im Hinblick auf die verkehrstechnisch bessere Lösung ist der Variante West gegenüber der Variante Ost der Vorzug zu geben. Der kleinere Mehrweg, der daraus entsteht, ist unerheblich und zumutbar.

Ueber die Verkehrssicherheit liegt ein Gutachten der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) vor, welches nachweist, dass der gewählte westliche Standort verkehrstechnisch am günstigsten ist. (Schreiben BfU vom 23. März 1979). Bei der geplanten Lösung sind die Eingriffe ins Privateigentum verhältnismässig gering. Die Ueberbaubarkeit der Grundstücke leidet nicht, und Massnahmen gegen eventuelle Immissionen lassen sich viel eher in unüberbauten Grundstücken

als in Gebieten, die bereits überbaut sind, verwirklichen. Durch das Zurückversetzen der Baulinie um einen Meter gegen die anliegenden Grundstücke entsteht keine Beeinträchtigung der Grundstücke. Diese weisen eine Tiefe von ca. 35 bis 45 m auf, so dass durch die Verschiebung der Baulinie um 1 Meter der Eingriff verhältnismässig klein ist. Daraus kann wohl kaum ein Minderwert abgeleitet werden. Ebenfalls dürfte aus eventuell entstehenden Lärm- und Abgasimmissionen kein Minderwert abgeleitet werden können. Zudem sind diese Entschädigungsfragen, die nicht im Plangenehmigungsverfahren, sondern in speziellen Verfahren zu behandeln sind. Die von der Einsprecherin kritisierte erschwerte Grundstückszufahrt entsteht nicht erst durch die Bushaltestellen. Nach § 19 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 sind neue Ein- und Ausfahrten an Kantonsstrassen 1. Klasse ohnehin verboten. Das Grundstück ist so oder anders über die von der Gemeinde Biberist geplante rückwärtige Strasse zu erschliessen. Aufgrund dieser Erwägungen wird der geplante Standort der Bushaltestellen als richtig erachtet. Die Einsprache ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

### 3. Erbengemeinschaft Burki

Die Erbengemeinschaft stellt zwar keine Anträge, führt jedoch längere Begründungen an, aus welchen ihre Einsprachebegehren herausgelesen werden können, so dass grundsätzlich darauf einzutreten ist. Die Einsprecherin richtet sich gegen den Standort, macht Minderwerte geltend und ist generell gegen einen Busbetrieb.

Auf die Einsprachepunkte, die einen Minderwert zum Inhalt haben, ist in diesem Verfahren nicht einzutreten, da die Entschädigungsfragen im speziellen Schätzungsverfahren zu behandeln sind. Die Ausführungen, in welchen die Zweckmässigkeit der Postautokurse in Frage gestellt werden, sind abzuweisen, sofern darauf einzutreten ist. Postautokurse, die an die Stelle des Bahnbetriebes treten, liegen im öffentlichen Interesse und sind deshalb gerechtfertigt. Der Grundeigentümer hat sie zu dulden unter Vorbehalt seiner Entschädigungsansprüche und der Angemessenheit des Eingriffs.

Für die Frage des Standortes kann auf den Entscheid unter Ziffer 2 verwiesen werden. Es gelten die genau gleichen Erwägungen. Auch diese Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4. Urs Burki

Der Einsprecher macht Lärmimmissionen geltend und ficht den Standort der geplanten Bushaltestellen an. Für die Frage des Standortes wird ebenfalls auf Ziffer 2 des vorliegenden Entscheides hingewiesen. Es gelten auch hier die entsprechenden Erwägungen und Entscheide. Lärmimmissionsfragen sind Entschädigungsfragen, die nicht in diesem Planverfahren, wo nur die Linienführung, der Platz für die Wartehallen und die Baulinien festgelegt werden, sondern in einem speziellen Verfahren behandelt werden. Die Einsprache wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der vom Bau-Departement in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Biberist ausgearbeitete Strassen- und Baulinienplan "Bushaltestellen Bernstrasse" vom Standpunkt einer geordneten und zweckmässigen Planung aus betrachtet nicht als "qualifiziert unangemessen" erscheint und keine Rechtsnormen verletzt. Der Plan ist deshalb im Sinne einer konstanten Praxis des Regierungsrates zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Bushaltestellen Bernstrasse" wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprache der Wasserversorgungsgenossenschaft Rabizoni wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen Wohnbau- und Siedlungsgenossenschaft, Erbegemeinschaft Burki und Urs Burki werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

4. Sollte mit den betroffenen Grundeigentümern keine gütliche Einigung über den Landerwerb erzielt werden, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. Max G. [Signature]

BERICHTIGTE AUSFERTIGUNG

Bau-Departement (3)  
Rechtsdienst pw (2)  
Tiefbauamt (2), mit 2 gen. Plänen  
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan  
Verkehrsamt (5)  
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan  
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4562 Biberist, mit 1 gen. Plan  
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde 4562 Biberist  
Wasserversorgungsgenossenschaft Rabizoni 4562 Biberist,  
EINSCHREIBEN  
Erbengemeinschaft Burki (4), z.Hd. lic. iur. Heinz Burki,  
Längackerstrasse 4, 4562 Biberist, EINSCHREIBEN  
Urs Burki, Bachstrasse 19, 4562 Biberist, EINSCHREIBEN  
Wohnbau- und Siedlungsgenossenschaft Biberist, 4562 Biberist,  
EINSCHREIBEN  
Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 1